

Antrag

der Piratenfraktion

Vertragsabschlüsse mit Privatfirmen zum Ankauf von Überwachungssoftware

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, bei allen zukünftigen Vertragsabschlüssen mit Privatfirmen zum Ankauf von Software, die der Überwachung dient oder die über Überwachungsfunktionen verfügt, durch entsprechende vertragliche Regelungen sicherzustellen,

– dass der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in jede Software uneingeschränkt Einsicht nehmen kann, insbesondere auch in die Programmdokumentationen und den Quellcode des jeweiligen Softwarepakets. Dabei dürfen die privaten Firmen die Einsichtnahme nicht von Auflagen abhängig machen, die die Kontrollbefugnisse des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 24 BlnDSG einschränken. Hierzu zählen insbesondere die Auferlegung einer Geheimhaltungserklärung und die Berechnung von Kosten (Tagessätze für „Consulting-Dienstleistungen“).

– dass der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit umgehend über jeden Ankauf einer solchen Software unterrichtet und ihm die Software unverzüglich zur Begutachtung und Untersuchung zur Verfügung gestellt wird.

Begründung:

Aus dem Bericht des Bundesdatenschutzbeauftragten Peter Schaar an den Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 14.08.2012 geht hervor, dass dessen Kontrollbefugnisse gemäß § 24 Abs. 1,2 BDSG leerlaufen, wenn es um die datenschutzrechtliche

Kontrolle bei den Quellen-Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen durch technische Maßnahmen geht, bei denen der Quellcode der Software durch einen privaten Dienstleister erstellt worden ist.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte wollte im Rahmen seiner Prüfpflichten den Quellcode einer Software einsehen, mit der das Bundeskriminalamt Quellen-Telekommunikationsüberwachung betrieben hat. Da die Erstellung der entsprechenden Software an die Firma DigiTask GmbH durch privatrechtlichen Vertrag übertragen worden war und sich der Quellcode der entsprechenden Software nicht im Herrschaftsbereich des Bundeskriminalamts als verantwortliche Stelle befand, wollte der Bundesdatenschutzbeauftragte die erforderliche Einsicht beim Hersteller vornehmen. Die Firma DigiTask GmbH machte den Zugang jedoch von vertraglichen Abreden abhängig, die Herr Schaar nicht akzeptieren wollte. Sie verlangte für sogenannte „Consulting-Dienstleistungen“ einen Tagessatz pro Tag und Mitarbeiter von 1.200 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Außerdem machte sie die Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung zur Bedingung für die Einsichtnahme. Die Firma DigiTask GmbH konnte solche Forderungen stellen, weil sie ihrerseits im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit ihrem Auftraggeber nicht dazu verpflichtet worden ist, dem Bundesdatenschutzbeauftragten ungehinderte Einsicht in den Quellcode zu ermöglichen.

Der Bundesdatenschutzbeauftragte wollte sich auf die Bedingungen der Firma DigiTask GmbH nicht einlassen. Er stellte sich auf den Standpunkt, dass die datenschutzrechtlichen Vorschriften für seine Kontrollkompetenz abschließend seien und deswegen für etwaige Kostenerstattungsansprüche oder Geheimhaltungsabreden kein Raum sei. Er nahm deswegen Abstand von der Einsichtnahme in den Quellcode.

Dieser Vorgang zeigt, dass die datenschutzrechtliche Kontrolle durch den jeweiligen Datenschutzbeauftragten umgangen werden kann, wenn die Erstellung einer Software, die später im Rahmen von staatlichen Überwachungsmaßnahmen eingesetzt werden soll, nicht von den staatlichen Organen selbst, sondern von privaten Unternehmen im Auftrag staatlicher Organe entwickelt wird.

Diese Problematik stellt sich auch für das Land Berlin. Auch in Berlin wurde die Erstellung der Quellen-Telekommunikationssoftware an private Unternehmen übertragen, sodass auch hier die Kontrollbefugnisse (§ 24 BlnDSG) des Berliner Datenschutzbeauftragten durch das Outsourcen umgangen werden können.

Deswegen ist es erforderlich, in Verträgen, die das Land zukünftig in solchen Fällen abschließt, vertragliche Abreden zu treffen, die sicherstellen, dass der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit keinen Verlust seiner Kontrollbefugnisse erleidet.

Berlin, den 16.10.2012

Lauer
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion